

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe führen den Namen:

- VEB Funkversuchswerk
- VEB Anlagenbau für Rundfunk und Fernsehen
- Beschaffungsamt für Rundfunk und Fernsehen
- Betriebslaboratorium für Rundfunk und Fernsehen.

(3) Sitz der Betriebe ist Berlin.

§ 2

(1) Der VEB Funkversuchswerk, der VEB Anlagenbau für Rundfunk und Fernsehen und das Beschaffungsamt für Rundfunk und Fernsehen sind Betriebe gemäß der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Betriebe sind die Bestimmungen des Statuts vom 20. August 1952 der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellten volkseigenen Industriebetriebe (MinBl. S. 139) anzuwenden.

§ 3

(1) Das Betriebslaboratorium für Rundfunk und Fernsehen ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen bereitgestellt.

(2) Das Betriebslaboratorium für Rundfunk und Fernsehen ist die Entwicklungsstelle des Bereichs Rundfunk und Fernsehen; seine Leitung und Vertretung werden durch ein Statut geregelt.

§ 4

(1) Aufgabe des VEB Funkversuchswerk ist die Konstruktion und Fertigung von Geräten und Anlagen der Studio- und Funktechnik in geringer Stückzahl für den Bedarf der nachgeordneten Einrichtungen des Bereichs Rundfunk und Fernsehen.

(2) Der VEB Anlagenbau für Rundfunk und Fernsehen führt die komplexe Projektierung und den Bau von Anlagen der Studio- und Funktechnik der nachgeordneten Einrichtungen des Bereichs Rundfunk und Fernsehen durch.

(3) Das Beschaffungsamt für Rundfunk und Fernsehen hat die Aufgabe, die nachgeordneten Einrichtungen des Bereichs Rundfunk und Fernsehen mit den für den Ausbau des Rundfunks, Fernsehens und des kommerziellen Funkdienstes erforderlichen technischen Anlagen einschließlich der Verbrauchsmaterialien zu versorgen.

(4) Das Betriebslaboratorium für Rundfunk und Fernsehen führt den Planteil „Forschung und Technik“ für den Bereich Rundfunk und Fernsehen durch.

§ 5

(1) Die im § 1 genannten Betriebe sind der Hauptverwaltung Rundfunk- und Fernsehtechnik unterstellt.

(2) Die Aufstellung und Bestätigung der Struktur- und Stellenpläne erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1958

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

B u r m e i s t e r

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes.

Vom 21. August 1958

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes folgendes angeordnet:

1. A b s c h n i t t

Materialplanung

§ 1

Die Kontingenträger haben eine Durchschrift ihrer Materialplanvorschläge (Vordruck 1717 — Materialbedarfsplan) für die Planpositionen

35 13 100 - 35 13 390	Papier
35 14 100 - 35 14 740	Karton und Pappe
35 15 000	Vulkanfaser
35 31 000 - 35 39 920	Erzeugnisse der Papierverarbeitung

36 28 100 Dessindruck, echt Pergament,

soweit diese unter die Nomenklatur der Materialbedarfsplanung fallen, zum festgelegten Termin der Übergabe an die Staatliche Plankommission dem Staatlichen Kontor für Zellstoff und Papier (nachfolgend Staatliches Kontor genannt) zu übergeben.

§ 2

Zwischen den Organen der staatlichen Verwaltung und dem Staatlichen Kontor sind koordinierende Besprechungen zur Planvorbereitung mit dem Ziel durchzuführen, eine bedarfsgerechte Mengen- und Sortenplanung des Produktionsaufkommens zu erreichen.

§ 3

Zwischen den Organen der staatlichen Verwaltung und dem Staatlichen Kontor sind Globalvereinbarungen oder Globalverträge abzuschließen.

§ 4

Zwischen dem für die materielle Versorgung verantwortlichen Versorgungskontor und den zentralen und örtlichen Produktionsbetrieben sind bereits während der Ausarbeitung der Planvorschläge Konsultationen durchzuführen.

§ 5

Bei der Lösung der unter §§ 2 und 3 genannten Aufgaben tritt gegenüber dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes der Leiter des jeweilig zuständigen Versorgungskontors Papier und Graphischer Bedarf als bevollmächtigter Vertreter des Staatlichen Kontors auf.

2. A b s c h n i t t

Vorbereitung der Verteilungspläne für den Bezug
und die Lieferung kontingentierter Materialien

§ 6

(1) Die Kontingenträger (mit Ausnahme der Kontingenträger Räte der Bezirke) haben dem Staatlichen Kontor die Aufschlüsselung der Jahreskontingente für